



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 28/2014 vom 28. Mai 2014

---

**Auswahlordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
"Public und Nonprofit-Management" - BAO/PuMa  
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 06.05.2014**

**Auswahlordnung  
für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" – BAO/PuMa  
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 06.05.2014<sup>1</sup>**

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und des Fachbereichs 3 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 6. Mai 2014 die folgende Ordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungsunterlagen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 6 Zugang für beruflich Qualifizierte
- § 7 Zulassung
- § 8 Inkrafttreten/ Veröffentlichung

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 28.05.2014.

## **Präambel**

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Aufgaben in der Staats- und Kommunalverwaltung, in öffentlichen Unternehmen, in gemeinnützigen Einrichtungen und in sonstigen Nonprofit-Organisationen qualifizieren soll.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen für das 1. Fachsemester im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) ab dem Wintersemester 2014/2015.

(2) Als Zulassungsordnung für den hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" ersetzt diese Ordnung die geltenden Rahmenordnungen.

(3) Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" (BStO/PuMa), die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" (BPO/PuMa) und die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" (BPrakO/PuMa) in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

## **§ 3 Bewerbungsunterlagen**

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum folgenden Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bzw. für die Zulassung zum folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres erfolgen.

(2) Die Bewerbung um einen Studienplatz für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" erfolgt online über die Eingabemaske auf der Webseite der HWR Berlin unter [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de). Der Zulassungsantrag erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin das unterschriebene Formblatt mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugeht.

(3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländischen Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Nachzuweisende Zeugnisse sind in der Regel in Form einer Kopie einzureichen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

(5) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- a) Das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebene Bestätigungsschreiben,
- b) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis der Durchschnittsnote,
- c) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Identitätsnachweis),
- d) ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 500 Wörtern,
- e) tabellarischer Lebenslauf,
- f) eine tabellarische Übersicht über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten,
- g) Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Berufsausbildungen oder eine vor dem Bachelor-Studium erfolgte Berufstätigkeit,
- h) Ggf. Nachweis von bisherigen Studienzeiten.

#### § 4 Auswahlverfahren

(1) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Ergebnis einer einschlägigen Berufsausbildung als Faktor  $X_2$ .

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,7 (X_1) + 0,3 (X_2)$  ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(4) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

#### § 5 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 5 Nr. 1 a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note	Punkte/Messzahl $X_1$
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20

2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
ab 3,6	0
kein Nachweis	0

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 4 Nr. 1 b) erfolgt durch eine Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikats der anerkannten Berufsabschlüsse nach § 3 Abs. 1 BStO/PuMa nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl X <sub>2</sub>
Anerkannte Berufsausbildung mit gutem oder sehr gutem Abschluss (Note bis 2,5)	20
Anerkannte Berufsausbildung mit befriedigendem Abschluss (Note bis 3,5)	10
Anerkannte Berufsausbildung mit ausreichendem Abschluss (Note bis 4,0)	0

(3) Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere einschlägige Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Prädikat berücksichtigt. Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit der Note 3,6 berücksichtigt.

## § 6 Zugang für beruflich Qualifizierte

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerIHG (berufsnahes Studium) werden insbesondere die in § 3 Abs. 1 BStO/PuMa aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission, in schwierigen Fällen die Gemeinsame Kommission.

(3) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 BerIHG (berufsfernes Studium) ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung nachzuweisen. Näheres zum Umfang und Verfahren der Zugangsprüfung wird in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

### **§ 7 Zulassung**

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HWR Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

### **§ 8 Inkrafttreten/ Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.